

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 160

Diez, Dienstag den 13. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Aufruf

an die Pensionäre und Rentenempfänger zur Teilnahme
an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbs- und arbeitsfähigen Männer. Die Zeit der angestrengten Erntearbeiten naht heran. Da darf keiner, der noch zu arbeiten in der Lage ist, zurückbleiben. Keiner darf jagen: „Ich begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll Arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und keinem wird es zum Nachteil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusicherung, daß aus solcher vorübergehenden aushilfsweisen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Renten zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentenempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernte geborgen, die neue Saat bestellt wird. Dann werden die Aushungerungspläne unserer Feinde weiter zunichte werden, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.
von Meißner.

Nr. I. 4 G. 2234.

Nr. 7919/4. 15. M.-A.

Berlin W. 66, den 20. Mai 1915.
Leipziger Straße 5.

Bekanntmachung.

Betrifft: Form der Anzeige über Todesfälle.
Im Anschluß an den Erlaß vom 2. Oktober 1914,
Nr. 3298/9. 14. M.-A.

In der Todesursachenstatistik des Deutschen Reichs für 1914 und 1915 sollen die Todesfälle und Todesursachen unter den deutschen Militärpersonen in besonderen Zusammenstellungen, dagegen die Todesfälle von Angehörigen eines verbündeten Heeres und von Kriegsgefangenen nicht mit aufgeführt werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß in den Anzeigen der Vorstände der Lazarette und Krankenhäuser — soweit sie mit Militärpersonen belegt sind — und der Kriegsgefangenenlager an die Standesbeamten über Todesfälle un- zweideutig zum Ausdruck gebracht wird, ob sich diese Anzeigen

- a) überhaupt auf eine Militärperson im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 Reichs-Gesetzblatt Seite 5), und zutreffendenfalls, ob sie sich
- b) auf einen Angehörigen eines verbündeten Heeres, oder
- c) auf einen Kriegsgefangenen beziehen.

§ 2 der genannten Verordnung lautet:

„Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.“

Soweit erforderlich, sind für die zurückliegende Zeit entsprechende ergänzende Mitteilungen dem zuständigen Standesbeamten alsbald zuzustellen.

Es wird ergebenst ersucht, die Vorstände der Lazarette und Krankenhäuser und der Kriegsgefangenenlager mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.
gez. Schulken.

An sämtliche stellvertretenden General-Kommandos (für 16. an 21.), sämtliche Kaiserlichen und Königlichen Gouvernements und Kommandanturen in Festungen.

J.-Nr. II. 6707.

Diez, den 8. Juli 1915.

Abdruck des obigen Erlasses den Herren Standesbeamten der Landgemeinden im Anschluß an den in Nr. 136 des

desjährigen Kreisblattes abgedruckten Ministerialerlass zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7086. Diez, den 9. Juli 1915.

An die Herren Standesbeamten.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen durch die örtlichen Agl. Kreis-, Domänenrentamts-, Forst- oder Zollkasse und wo eine solche nicht besteht, durch die Post die Entschädigungen für die Ausfüllung der im Rechnungsjahr 1914 an das Statistische Landesamt eingesandten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

I. 5202. Diez, den 10. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Auf dem Hof Liebeneck, Kreis St. Goarshausen, sind in der Nacht vom 27. auf 28. v. Mts. folgende drei polnische Arbeiter entwichen:

Symon Golobierosky, 52 Jahre alt,
Felix Golobierosky, 18 Jahre alt,
Helene Golobierosky, 17 Jahre alt.

Ich ersuche Ermittlungen anzustellen und, falls dieselben dort angetroffen werden, sofort hierher telegraphische Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

L. B. I. Nr. 5739. Wiesbaden, den 1. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Graber, Richard, Kellner und Hausburche, geboren am 14. August 1869 zu Ushufen, Kanton Luzern i. Schweiz, ca. 1,65 Meter groß, schlank, dunkelmeliertes Haar, kurz geschnittener melierter Schnurrbart, schmales Gesicht, blaue graue Augen, große Füße, spricht verschiedene Sprachen, hat Kropfanlage und an einem Handgelenke eine Tätowierung, wahrscheinlich ein Armband darstellend, trägt entweder einen grauen Anzug oder Sachen von den gestohlenen, hat hier einen schweren Diebstahl begangen und ist flüchtig.

Er entwendete: einen schwarzen Frackanzug, Wert 250 Mk., einen blauen Smokinganzug, Wert 150 Mk., einen blauen Anzug, Wert 130 Mk., eine neue graue Hose, Wert 35 Mk., eine neue weiße Hose, Wert 35 Mk., einen flachen weißen Strohhut mit schwarzem Bande, innen die Bezeichnung „Schäfer“, Wert 5,50 Mk., eine graugrüne Hose und Weste, Wert 40 Mk., vier weiße Frackwesten, Wert 35 Mk., eine Anzahl schwarze und farbige Kravatten, Wert à 4 Mk.

Von diesen Sachen wurden inzwischen hier ermittelt: der Frack des Frackanzuges, der Rock und die Weste des blauen Smokinganzuges, die Hose vom blauen Anzug und die neue weiße Hose.

Um Nachforschung nach dem Graber, sowie Festnahme im Betretungsfalle und Drahtnachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.:

Weg.

J.-Nr. I. 4955. Diez, den 7. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Gemäß §§ 36 ff und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff) ersuche ich Sie, das Verzeichnis (Liste) der in der Gemeinde mohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte für das Jahr 1916 berufen werden können, alsbald sorgfältig

aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. Js. an das Königl. Amtsgericht einzusenden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

A. Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind:

1. Ausländer,
2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

B. Personen, welche zum Schöffenamte nicht zu berufen sind:

1. Ausländer,
2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten;
6. Nichterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
7. Gerichtliche und vollziehliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Stations-Vorsteher; b) Stations-aufsesser und Assistenten; c) Bahnmeister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Packmeister; h) Schaffner; i) Rangiermeister; l) Wagenwärter und Bremser; l) Stations- und Perrondienner; und m) Nachtwächter.
8. Religionsdiener und Volksschullehrer.

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Listen insofern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Ausschlussgründe nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle aufnahmeberechtigten Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nr. 1328 E. Diez, den 7. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Sie werden ersucht, die Gewerbesteuerrollen, die Ihnen bereits ohne Anschreiben zugegangen sind, nach vorheriger ordtlicher Bekanntmachung eine Woche lang offen auszuliegen. Daß dies geschehen, ist auf dem Titelblatt der Rolle zu bescheinigen.

In der öffentlichen Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Rolle ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet ist. Die Bekanntmachung muß acht Tage vor der Auslegung der Rolle erfolgt sein.

Nach beendeter Auslegungsfrist haben Sie die Rolle dem Gemeindevorstand zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Die Ihnen weiter zugegangenen Benachrichtigungen sind den Steuerpflichtigen auszuhändigen. Die hierüber ausgefertigten Zustellungsbescheinigungen sind mir alphabetisch geordnet innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Der Vorsitzende des Stenerauschusses der
Gewerbesteuerklassen III und IV.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Betriebssteuer-Veranlagung.

Gemäß Artikel 5 Nr. 4 der Anweisung vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer gehen Ihnen heute die Hebelisten und die Steuerzuschriften für die Steuerpflichtigen zu.

Die Steuerzuschriften sind den Steuerpflichtigen sofort gegen Empfangsschein zuzustellen. Im übrigen verweise ich wegen der Aushändigung auf mein Ausschreiben vom 2. April 1898, J.-Nr. 1 3104 (Kreisbl. Nr. 80) nach dem auch wegen der Betriebssteuer-Zuschriften genau zu verfahren ist.

Die Empfangsscheine sind mir spätestens bis den 15. Juli zurückzureichen.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist dem Ortsverheber (Gemeinderechner) sofort mit der Weisung zuzufertigen, die darin verzeichneten Bezüge innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Steuerzuschriften von den Steuerpflichtigen einzuziehen. Bis spätestens zum 25. Juli ist der Gesamtbetrag der auf die einzelnen Gemeinden für das Jahr 1915 entfallenden Betriebssteuerbeträge in einer Summe an die Kreisfiskalkasse hier abzuliefern.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist gut aufzubewahren.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß- und Binnenjefiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kriibmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kriibmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rüdesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstände des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Bühnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusentwärter in Runkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusentwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusentwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusentwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabfolgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 7. Juli 1915.

Der Landrat: Duderstadt.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Wichtig für Feldurlauber! Die Eisenbahndirektion Münster teilt den Blättern mit: Nach Verfügung des Kriegsministers sollen die zur Feldbestellung in die Heimat beurlaubten Mannschaften vom Feldweibel abwärts bereits von ihrem abgehenden Truppenteil Militärfahrtscheine nicht nur für die Hinfahrt, sondern auch für die Rückreise erhalten. Erfahrungsgemäß bringen die Urlauber jedoch sehr oft keine Militärfahrtscheine für die Rückfahrt mit. Dann sind die Bahnhofskommandanten und an einzelnen Orten, auch die Bahnhofsvorsteher berechtigt, für die Rückfahrt Militärfahrtscheine auszustellen, wenn die Urlauber einen Ausweis der Ortsbehörde vorlegen, daß sie mit Feldarbeiten beschäftigt waren. Sind nun die mit Rückfahrtscheinen nicht ausgerüsteten Feldurlauber nach solchen Orten beurlaubt, an denen sich weder Bahnhofskommandanten noch zur Ausstellung von Militärfahrtscheinen ermächtigte Bahnhofsvorsteher befinden, so haben sie mindestens 2 Tage vor Antritt der Rückreise unter Vorlage des Arbeitsausweises der Ortsbehörde bei dem Vorsteher der Abfahrtsstation einen Militärschein für die Rückfahrt zu beantragen, damit der Fahrtschein von der zuständigen Stelle rechtzeitig angefordert und ihnen bei der Abreise ausgehändigt werden kann. Die genaue Einhaltung dieses Weges eripart den Feldurlaubern unangenehme Weiterungen sowohl seitens ihrer Militärbehörde als auch seitens der Eisenbahndirektion.

!: Angelausrüstungen für Verwundete. Viele unserer tapferen Soldaten befinden sich zur Heilung in an Wasser gelegenen Orten. Nicht überall haben sie die Mittel, sich Angelgerät zu kaufen. Dem Redakteur der Deutschen Fischereikorrespondenz, Otto Verbing in Köln, Agrippastrasse 31, ist nun von Freunden des Angelsports eine ganze Anzahl vollständiger Angelausrüstungen zur Verfügung gestellt worden und weitere Gaben stehen in Aussicht. Der genannte Herr ist dabei in der Lage, den sich meldenden Verwundeten die zur Fischerei irgendwo Erlaubnis erhalten haben, gewünschte Angelgeräte abzugeben.

!: Wiesbaden. Die Handwerkskammer wählte an Stelle des verstorbenen Vorsitzenden Obermeisters Jung-Frankfurt den Zimmermeister Carstens-Wiesbaden. In der Vollversammlung wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierung nach Beendigung des Krieges die Vorarbeiten zur Errichtung der Gewerbeschulungsanstalt wieder aufnehmen werde. — Die Aufträge an Seereslieferungen, die die Kammer den Handwerkern des Bezirks verschafft hat, dürften bereits den Betrag von 3½ Millionen Mark ausmachen.

!: Frankfurt, 10. Juli. Bei einer Bootsfahrt, die gestern nachmittag gegen 6 Uhr zwei junge Männer mit einem Mädchen auf dem Main unternahmen, schlug das Boot in der Nähe der Eisernen Steges um. Zwei der Insassen, das Mädchen, dessen Name nicht bekannt ist, und der 21jährige Kaufmann Philipp Vinter ertranken. Der andere Bootsinsasse konnte sich am Rande des treibenden Bootes halten, bis er von Schiffern gerettet wurde.

General Sawow über die Lage.

WTB. Wien, 11. Juli. (Nichtamtlich.) Die Reichspost veröffentlicht eine Unterredung ihres Korrespondenten in Sofia mit dem Oberkommandierenden der bulgarischen Armee im Balkankriege, General Sawow, welcher erklärte: Die heutige militärische Lage bedeutet für mich keine Ueberraschung. Ich habe nie daran gezweifelt, daß die Russen und Franzosen sich tapfer schlagen werden, doch habe ich ebenso gewußt, daß die Armeen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns die militärische Ueberlegenheit besitzen. Der Krieg ist ein großes Ringen, wo anfangs bald der eine, bald der

andere Gegner scheinbar zu Fall kommt. Endlich aber tritt die bedeutungsvolle Kampfesphase ein, wo der eine Kämpfer die volle Gewißheit erlangt, daß er der Ueberlegeneren aus bestimmten Gründen und mit bestimmten Mitteln ist. In dieser Phase scheint nun der Kampf zu stehen. Sie ist die vorletzte, denn die Schlupphase ist jene des endgültigen Sieges über den Widerjacher. Nicht die ungeheure Macht der Masse ist die Bedingung des Sieges; nein, der feste Wille, die Vernunft und Moral, das Einsetzen und Verteilen der Kraft, kurz alles das, was man mit dem Ausdruck „militärische Organisation“ zu bezeichnen pflegt.

„Deutschland ist unbeflegbar“.

Köln, 10. Juli. (Str. Bln.) Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Stockholm: Als Sven Hedin gestern nach Stockholm zurückkam, wurde er von Zeitungsleuten umringt und befragt. Einigen von ihnen sagte er: „Deutschland kann nie militärisch besiegt werden. Es spielt für Deutschland keine Rolle, wie lange der Krieg dauert. Diese ausgezeichnete Rasse, diese Disziplin, diese Ausbildung und dieser militärische Geist, wovon das ganze Volk durchdrungen ist, dies alles bewirkt, daß das Land aus diesem Krieg unbesiegt hervorgehen wird. Die Aushungerungsversuche sind mißglückt. Man hat mehr als genügend Lebensmittel. Deutschland ist unbeflegbar“.

Die englischen Machtgelüste

machen selbst vor dem Boden ihrer Bundesgenossen nicht halt. Die langen Mietkontrakte, die englische Firmen und Behörden mit französischen Hauswirten eingegangen sind, — manche laufen 7 bis 8 Jahre! — deuten schon die versteckten Absichten der Engländer an. Auch die unlegbaren Erfolge, die englische Handelshäuser auf dem französischen Markt errungen haben, machen die Franzosen verstimmt. Die französische Regierung wacht zwar ängstlich darüber, daß diese tiefgehende Erregung des französischen Volkes gegen den englischen Bundesgenossen nicht in der Öffentlichkeit besprochen wird, denn von der englischen Regierung sind bereits ernste Proteste gegen das „merkwürdige Verhalten gewisser französischer Kreise gegen seine uneigennütigen Bundesgenossen“ erhoben worden. Trotzdem finden sich immer wieder Stimmen, die der Auffassung des Volkes gegen Englands skrupellose Betätigung Ausdruck geben. Das französische Volk sieht bereits, so heißt es in Pariser Blättern, daß der englische Handel durch den Krieg keinen Schaden leidet, daß sich im Gegenteil England schon jetzt daran macht, die Plätze einzunehmen, die die Deutschen notgedrungen verlassen mußten; es sieht, daß zwischen den englischen und französischen Blutopfern ein ungeheurer Unterschied besteht. Neben dieser Tatsache kommt nach dem Volksgefühl das Geld- und Materialopfer Englands kaum in Betracht. Das Volk mißt und wägt den Beistand nicht so ab wie die Regierung; es hat das Gefühl, daß nur der seine Pflicht tut, der tut, was er kann. Und wenn der Mächtigste nicht alles hergibt, wird sein Beistand weniger geschätzt, als der des Schwachen, der sein Bestes leistet. Allerdings, so denkt nur das Volk; die Wertschätzungen der Regierungen richten sich nach anderen Normen, aber die gegenseitigen Sympathien müssen ihren Ferk im Volke haben, wenn sie dauerhaft sein sollen. Diese trotz der scharfen Zensur deutliche Sprache französischer Blätter zeigt die gewaltige Kluft, die sich nun auch zwischen Frankreich und England auftut und beiden Völkern über kurz oder lang verhängnisvoll werden muß.

Allelei vom Kriege.

Königsberg i. Pr., 11. Juli. (Str. Frkf.) Eine Vollversammlung der Kriegshilfskommission für Ostpreußen,

unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten Batocki, drückte den tiefempfundenen Dank Ostpreußens an die deutschen Brüder im ganzen Reich und im Auslande aus, für alle Beweise herzlicher und tatkräftiger Fürsorge in der Not. Der Gesamtschaden an Gebäuden ist vorläufig bei 34 000 zerschätzten Bauten auf 300 Millionen Mark festgesetzt.

Polnische Heldinnen. (Str. Frkf.) Wie aus Piotrkow berichtet wird, sind von den Russen zwei Polinnen in Opoczno (Gouvernement Radom) unter der Anklage, für die österreichisch-ungarische Armee Erkundungsdienste geleistet zu haben, gestellt und öffentlich hingerichtet worden. Vor dem Vollzug der Exekution rief die eine Verurteilte: „Es lebe Polen!“ Die andere forderte die Versammelten zu verzweifelterm Kampf gegen den Zarismus auf. Der Heroismus, mit dem beide Polinnen in den Tod gingen, machte im ganzen Bezirk außerordentlichen Eindruck.

* „Die Aljefforenkompagnie“ heißt eine Schipperabteilung, die in einem Dorfe am Waldrand östlich Suwalki eine Zeitlang ihr Quartier hatte. Es befanden sich aber nicht nur Juristen, sondern auch Privatdozenten, Schriftsteller, Oberlehrer, Schauspieler und mancher Prinzipal unter dieser Schippergarde. Die Arbeit dieser Schipper erforderte in Anbetracht ihrer hervorragenden Zusammenfassung ziemlich viel Mut und Intelligenz, oft taten sie weit vor dem vordersten Schützengraben in unmittelbarer Schweite der russischen Infanterie ihre schwere Pflicht. Da sie wie alle Schipper waffenlos waren, fehlte ihnen der Rückhalt der Selbstverteidigung. Einer von ihnen erzählt über seine Gedanken in solchen Augenblicken: Es ist ein höllisches Gefühl, so im Feuer zu stehen, wenn die Luft zu heulen beginnt und die Granaten rechts und links einschlagen — und man kann nicht einmal mit einem Gewehr schuß erwidern. Nur wenn es zu arg wurde und die Russen ihre Geschütze sichtlich auf uns richteten, konnten wir in den Unterständen Schutz suchen. Auch auf dem Morgenmarsch zu unserer Arbeitsstätte hatten wir manche Granatengröße seitens der Herren Russen zu verzeichnen. Es ist vorgekommen, daß der einzelne Schipper mit einer ganzen Salbe begrüßt wurde, wenn er gar zu harmlos mit geschulterter Schippe über eine der zahllosen Bergkluppen anrückte. Die Russen beschießen jede wandelnde Silhouette, die sich vom Morgenhimmel abhebt.

Literarisches.

(1) Deutschland am Wendepunkt zum Aufstieg. Sonnenschildt, Hans. Jos. E. Hubers Verlag, Diefen vor München. 160 Seiten stark mit dreifarbenem Umschlag. Preis 40 Pf. In einem Sprung durch die Jahrhunderte wird die Größe Deutschlands unter den alten Kaisern gezeigt und die Ursachen ausgeführt, die seinen Verfall herbeiführten, es zum Spielball seiner Nachbarn machten. Die Politik Bismarcks wird eingehend behandelt. Sehr interessant sind die mit Biffen belegten Hinweise auf den ungeheuren, wirtschaftlichen Umschwung zwischen 1890 und 1912. Dieses Buch sollte von allen Soldaten gelesen werden, alle Schulen, alle Mannen der deutschen Lande müssen diese Gedanken und historischen Wahrheiten in ihr Blut aufnehmen, nur dadurch wird die große Kraft reifen, die Deutschland — Deutschland über alles stellt.

Bekanntmachung.

Das Sammeln von Waldbieren ist in diesem Jahr in den städtischen Waldungen allgemein erlaubt, jedoch ist das Betreten der als Schonung bezeichneten Fläche bei Strafe verboten.

Oberlahnstein, den 10. Juli 1915.

Der Magistrat.
Schüb.